

Kurz vor Redaktionsschluß:

PDSG: Spahn will freiwillige ePA für alle, eRezepte und lockt mit „Befüllungs“-Honorar

(A+S 5 – 20) CDU-Bundesgesundheitsminister Jens Spahn MdB (39) hält auch im neuen Jahrzehnt sein gesetzgeberisches „Höllentempo“ bei. Am Mittag des 30. Januar 2020 sickerte in Berlin die Nachricht durch, daß er den lang erwarteten Referentenentwurf eines DVG II in die Ressortabstimmung gegeben habe. Allerdings: Die näheren Ausführungsbestimmungen für die geplante Digitalisierung des Gesundheitswesens kommen unter dem etwas sperrigen Titel „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur – Patientendaten-Schutzgesetz“ (PDSG) daher. Mit dem PDSG sollen alle Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen „Anspruch“ erhalten, daß Leistungserbringer medizinische Daten in ihre elektronischen Patientenakten (ePAen) „einfüllen“ und „verwalten“. Zeitgleich, aber getrennt von der ePA-Lösung, sollen auch elektronischen Rezepte (eRezept) verfügbar sein. Ab 2022, so dürfte es der Wille des Ressortchefs sein, soll im bundesdeutschen Gesundheitswesen das medizinische Geschehen mehr und mehr digital archiviert und verwaltet werden. Es steht zu erwarten, daß nach dem ersten Studium des umfangreichen, 139-seitigen Entwurfes heftige Debatten über dessen Inhalt ausbrechen.

Spahn dürfte aus den Diskussionen um die Widerspruchslösung bei der Organspende gelernt haben. Von einer verpflichtenden Lösung für alle GKV-Versicherten ist nicht mehr die Rede. Diese können künftig freiwillig, müssen aber nicht eine ePA selbst führen. Der Versicherte entscheidet allein, welche Daten und Befunde in der ePA gespeichert werden und wer Zugriff auf diese haben darf. Die Patienten sollen „Herrn ihrer Daten“ bleiben. Nur Leistungserbringer, vermutlich Ärzte, die ausdrücklich dazu berechtigt werden, dürfen „alles“ sehen. Das dürfte die besorgten Datenschützer beruhigen. Spahn stellt sich anscheinend vor, daß die Versicherten mit Smartphone oder Tablet in der Praxis, einer Apotheke oder Krankenhaus erscheinen, damit die Leistungserbringer die ePA einsehen bzw. „befüllen“ können. Die Krankenkassen sollen verpflichtet werden in ihren Geschäftsstellen Geräte vorzuhalten, damit bestimmte Vorgänge dort einsehbar sind. Auch sollen die Kassen verpflichtet werden, ab 2022 bei einem Wechsel des Versicherers die Patientendaten aus der ePA ohne Wenn und Aber auf den neuen zu übertragen.

Laut den der A+S-Redaktionen vorliegenden Informationen dürften im PDSG, das wie üblich als Gesetzes-Omnibus daher kommt, allein über 80 Paragraphen dazu dienen, das SGB V noch dickleibiger zu machen. In diesen regelt das Bundesgesundheitsministerium (BMG) haarklein die Bedingungen unter denen die Daten erfaßt, verarbeitet und gespeichert werden sollen. Damit soll möglichen Bedenken aus dem SPD-geführten Bundesjustizministerium (BMJ) genauso Vorschub geleistet werden, wie bei den so wichtigen Datensicherheitsfragen, die des neuen Bundesdatenschutzbeauftragten (BDSchB) Ulrich Kelber (51). Ähnliches gilt für das künftige Rechtmanagement.

Zeitgleich regelt der PDSG-Entwurf auch die Bedingungen für das eRezept. Er sieht vor, daß die Berliner gematik GmbH die Grundlagen einer App entwickelt. Denn ab dem 1. Januar 2021 sollen die eRezepte unabhängig von einer eventuell nicht bestehenden ePA ausgestellt werden können. Patienten sollen nach der „Übergabe“ des eRezeptes durch die Ärzte, z.B. auf ihre Smartphones,

selbst entscheiden, über welchen Distributionsweg (z.B. Offizin oder Versand-Apotheke) und wann sie es einlösen. Damit dürften die erheblichen Wettbewerbsbedenken der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) aus dem Weg geräumt sein.

Da ab 2022 nicht nur Befunde, Arztberichte oder Röntgenbilder, sondern auch Facharzt-Überweisungen über die neuen, digitalen Lösungen abgewickelt werden können, stellt sich das BMG vor, daß dann auch Impfausweise, Mutterpässe oder Zahn-Bonushefte in der ePA gespeichert werden können. Die Betonung liegt dabei immer auf dem Wort „können“, denn anscheinend ist den Gesetzes-Autoren klar, daß nicht mit einem Schlag alle Deutschen diese digitalen Möglichkeiten nutzen wollen und werden. Siebenstellig soll die Nutzerschar im ersten Jahr wohl schon werden, erreicht sie achtstellige Nutzerzahlen, dann dürften wohl im BMG Champagnerkorken knallen.

Gelernt hat Spahn wohl auch, daß im bundesdeutschen Gesundheitswesen die Leistungserbringer zum Mitziehen geködert werden müssen. Also sieht das PDSG dezidiert vor, daß ihnen der erforderliche „Mehraufwand“ vergütet werden soll. Das Gesetz regelt das für den Anfang und schreibt für das „Befüllen“ und „Verwalten“ ein Jahreshonorar von 10 € vor. Ob diese Höhe ausreicht, das bleibt abzuwarten. Aber noch hat der Entwurf ja nicht einmal das Kabinett erreicht.